

**Lösungsskizze Fall 10:**

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 120 Euro aus §§ 346, 357, 355, 312d haben.

Dies setzt einen wirksamen Widerruf des Vertragsschlusses durch K voraus, §§ 355, 357.

1. Ein Kaufvertrag wurde geschlossen.

Wer es ausführlicher mag:

Eine Versteigerung i.S.d. § 156 BGB liegt hier mangels Zuschlags nicht vor. Ein Vertrag kommt somit durch die allgemeinen Regeln zustande, §§ 145 ff.

Das Angebot wurde hier wohl durch die Artikelseite des V gemacht. Dabei handelte es sich auch nicht um eine bloße „invitatio ad offerendum“, da in der Regel jedes Warenstück eine eigene Angebotsseite hat. Der konkrete Inhalt des Angebots des V ist dabei durch Auslegung zu ermitteln. Eine Rolle spielen dabei auch die AGB von Ebay. Die Teilnehmer haben sich damit einverstanden erklärt, als Anbieter ein verbindliches Angebot dergestalt abzugeben, dass ein Vertrag mit dem Höchstbietenden bei Fristablauf zustande kommt und als Bieter ein verbindliche Annahme zu erklären, welcher zum Vertragsschluß führt, wenn sie bei Fristablauf Höchstbietender sind. Die ist bei der Auslegung der Willenserklärung zu berücksichtigen. Somit hat der V erklärt, mit dem Höchstbietenden bei Zeitablauf einen Vertrag zuzuschließen. Durch das Abgeben des Gebots hat K auch die Annahme unter der aufschiebenden Bedingung erklärt, dass er bei Zeitablauf der Höchstbietende ist. Dies war der Fall, es ist demnach ein Vertrag mit einem Kaufpreis von 120 Euro zustande gekommen.

Man hätte hier auch in der Artikelseite des V eine vorweggenommene Annahmeerklärung sehen können, womit das Angebot durch den Bieter erfolgen würde. Von dem BGH wurde dies in BGH NJW 2002, 363 offengelassen (die Vorinstanz sah in der Artikelseite des Verkäufers das Angebot obwohl in den AGB des „Versteigerers“ dies eine vorweggenommene Annahmeerklärung sein sollte). Der BGH betonte, dass es keinen Unterschied mache, da es jedenfalls zwei verbindliche Willenserklärungen sind und der Vertrag deshalb zustande kommt.

2. K müsste einen wirksamen Widerruf ausgeübt haben.

a. Er könnte ein Widerrufsrecht nach § 312 d haben. Dazu müssten die Vorschriften über Fernabsatzverträge persönlich und sachlich anwendbar sein.

aa. Der K ist Verbraucher i.S.d. § 13 BGB. V vertreibt die Sportschuhe auch gewerblich, ist also Unternehmer i.S.d. § 14. Die Vorschriften über Fernabsatzverträge sind damit persönlich anwendbar.

bb. In sachlicher Hinsicht müsste auch ein Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312 b vorliegen.

aaa. Ein Vertrag über die Lieferung von Waren liegt hier vor.

bbb. Auch kam der Vertragsschluß unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln i.S.d. § 312 b II zustande. Medium war hier das Internet, der Vertrag kam also ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien zustande.

ccc. Eine Ausnahme nach § 312 b I letzter Halbsatz liegt ebenfalls nicht vor. Der Betrieb des V ist gerade für den Fernabsatz angelegt.

ddd. Eine Ausschluß nach § 312 b III liegt ebenfalls nicht vor.

eee. Somit sind die Regeln über Fernabsatzverträge auch sachlich anwendbar.

b. Nach § 312 d I steht dem K somit grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Fraglich ist, ob nicht das Recht zum Widerruf nach § 312 d IV Nr. 5 ausgeschlossen ist. Dies wäre der Fall, wenn hier eine Versteigerung i.S.d. § 156 vorliegt.

Nach § 156 kommt der Vertrag durch Zuschlag zustande. Der Vertrag ist die WE des Auktionators, mit der dieser das Gebot eines Bieters annimmt. An einem solchen Zuschlag fehlt es hier jedoch, da der Vertrag nicht durch Zuschlag, sondern durch Zeitablauf zustande kommt.

## Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Fraglich ist jedoch, ob § 312 d IV Nr. 5 nicht entsprechend auf Versteigerungen durch Zeitablauf anzuwenden ist. Dem steht jedoch die systematische Stellung der Norm entgegen. § 312 d IV Nr. 5 soll eine Ausnahmeregelung zu § 312 d I sein, was für eine restriktive Anwendung des § 312 d IV Nr. 5 spricht. Auch ist den europarechtlichen Vorgaben, auf deren Grundlage die Norm erlassen wurde, nicht zu entnehmen, dass eine Internetauktion dieser Art erfasst sein muß. Auch spricht der Schutzzweck des § 312 d I für einen engen Anwendungsspielraum des § 312 d IV Nr. 5. Der Verbraucher kann durch das Medium Internet die Ware vor Kauf nicht untersuchen, so dass ihm ein Widerrufsrecht zustehen soll. Dies spricht dafür, dass § 312 d IV Nr. 5 nicht über den Fall des § 156 hinaus anzuwenden ist (ausführlich dazu: BGH NJW 2005, 53).

Der Widerruf ist somit nicht nach § 312 d IV Nr. 5 ausgeschlossen.

c. K müsste auch den Widerruf wirksam erklärt haben, § 355 I. Eine solche Widerrufserklärung lag vor in Form der Email des K. Dies genügt auch der Textform nach §§ 355 I, 126b. Eine Email genügt dabei den Anforderungen der Geeignetheit zur dauerhaften Wiedergabe (Palandt, § 126 b, Rn. 3).

d. Der Widerruf müsste auch fristgerecht ausgeübt worden sein. Gem. § 355 I ist der Widerruf innerhalb von 2 Wochen zu erklären. Jedoch beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung, § 355 II S.1.

Fraglich ist, ob hier eine solche vorlag. Die Angaben auf der „mich-Seite“ könnte diesen Anforderungen genügen. Zunächst müsste diese die Textform nach §§ 355 II S.1, 126 b erfüllen. Ob das bloße Anzeigen auf dem Bildschirm dem Textformerfordernis genügt, ist umstritten. Nach einer Ansicht ist dies nicht der Fall, weil eine Internetseite nicht zur dauerhaften Wiedergabe geeignet ist (Palandt, BGB, § 126b, Rn. 3). Jedoch stellt dies eine zu starke Einschränkung der Praktikabilität im elektronischen Geschäftsverkehr dar. Vielmehr wird es wohl genügen müssen, wenn der Text erkennbar zumindest auch zum Download bereit gestellt wird. Dem Schutz des Verbrauchers wird damit auch ausreichend Rechnung getragen (so auch MüKo, § 126b, Rn. 9, mit dem Hinweis in Rn. 4, dass die Rechtsprechung sogar ein Testament auf einer Schiefertafel als Wahrung der Schriftform angesehen hat, so dass an die Textform nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden können). Die Textform wurde somit gewahrt.

Fraglich ist jedoch, ob die Widerrufsbelehrung dem K auch mitgeteilt wurde. Immerhin gab es auf der Homepage keinen Hinweis, dass sich auf der „mich“-Seite eine Widerrufsbelehrung befindet. Hätte sich auf der Artikelseite ein Link zu der „mich“-Seite befunden, der gut sichtbar auf die Existenz einer Widerrufsbelehrung hinweist, so würde dies wohl genügen. Aber im vorliegenden Fall ist dem typischen Verbraucher nicht zuzumuten, allen „Links“ blind zu folgen. Vor allem ist die Widerrufsbelehrung verkaufsbezogen, nicht verkäuferbezogen. Deshalb muß ein Verbraucher keine kaufbezogenen Angaben unter den Angaben zur Verkäuferperson vermuten (so auch OLG Hamm vom 14.4.2005, Multimedia und Recht 2005, 540.). Somit wurde dem K keine ordentliche Widerrufsbelehrung mitgeteilt.

Gem. § 355 III S.3 wurde die Widerrufsfrist somit gar nicht erst in Gang gesetzt. Der Widerruf wurde rechtzeitig erklärt.

3. Rechtsfolge:

Gem. § 357 I S.1 findet § 346 Anwendung. Nach § 346 I sind die empfangenen Leistungen wieder zurückzugewähren.

4. K hat somit gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 120 Euro aus §§ 346, 357, 355, 312d .

Wäre die abgedruckte Widerrufsbelehrung eigentlich inhaltlich ordnungsgemäß gewesen?

Der Text entsprach dem amtlichen Muster für eine Widerrufsbelehrung nach der Anlage 2 des § 14 BGB-InfoV und ist damit nach § 14 I BGB-InfoV ordnungsgemäß.